

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0046/2017
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 06.01.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.01.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	01.02.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	08.02.2017	Ö

## Betreff:

Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO;  
hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden,  
Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, Januar 2017

Günter Beck  
Bürgermeister

Mainz, Januar 2017

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2016 und 2017 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0120/2016, 0121/2016, 0122/2016, 0124/2016, 0125/2016, 0129/2016 aus 2016 und 0001/2017 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

## 1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008/27.07.2010, aktualisiert am 07.09.2014, haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr, dem laufenden Haushaltsjahr und den zukünftigen Haushaltsjahren vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 05.01.2017 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

## 2. Lösung

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2016 und 2017 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0120/2016, 0121/2016, 0122/2016, 0124/2016, 0125/2016, 0129/2016 aus 2016 und 0001/2017 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

## 3. Alternativen

Keine

## 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

## 5. Finanzierung

Keine